

Weitere
Fragen und Antworten
zum
Schulvorstand
der Eigenverantwortlichen Schule
(Ergänzung des gleichnamigen Flyers)

Zusammensetzung

Verändert sich die Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes, wenn sich im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr die Anzahl der errechneten Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG) verändert?

Verändert sich die Zahl der Vollzeitlehrereinheiten an der Schule auf Grund von Personalveränderungen innerhalb der obligatorischen Amtsperiode und hat dies auch Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Schulvorstand, so ist

- im Fall der Verminderung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand dies erst bei den nächsten obligatorischen Wahlen (im Zweifel erst nach der zweijährigen Amtsperiode der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten) zu berücksichtigen,
- im Fall der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand ist die erforderliche Anzahl von neuen Mitgliedern nach zu wählen (bis zur nächsten obligatorischen Wahl). Es handelt sich um eine Nachwahl, damit nicht innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Amtsperioden zu berücksichtigen sind, sondern innerhalb der Gruppe einheitliche Wahltermine eingehalten werden können.

Wie viele Mitglieder hat der Schulvorstand, wenn sich bei der Berechnung eine Zahl zwischen 20 und 21 ergibt?

§ 38 b Abs. 1 Nr. 1 NSchG sagt ausdrücklich „bis zu 20 Lehrkräften“, so dass bei einem Berechnungsergebnis von mehr als 20 aufzurunden ist. Der Schulvorstand hat in diesem Fall 12 Mitglieder.

Wie berechnet sich im Vergleich zur Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand die Zahl der Lehrkräfte nach Nr. 6.2.1.1 des RdErl. d. MK vom 31.05.07 (Dienstrechtliche Befugnisse)?

Nach Ziffer 6.2.1.1 bezieht sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nrn. 3.4 bis 3.6 und 3.7.1 nur auf Schulen, die nach Feststellung der Landesschulbehörde auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten verfügen.

Die Anzahl der Vollzeitlehrereinheiten ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25.

Im Anschluss ist noch eine Einschätzung der Schulgröße für die folgenden Jahre durch die Landesschulbehörde vorzunehmen. Auf Grund dieser notwendigen Schätzung stellt sich deshalb auch nicht die Frage nach einer Rundung.

Wie berechnet sich die Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG (Kleine Schulen: „weniger als vier Lehrkräfte“)?

Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Berechnung der Anzahl der Lehrkräfte erfolgt wie die Berechnung der Anzahl der Vollzeit-Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG (s. Flyer). Allerdings gibt es in diesem Fall keine Aufrundung. Wenn sich also bei der Berechnung eine Anzahl von unter vier Lehrkräften (z.B. 3,99) ergibt, wird nicht auf vier Lehrkräfte aufgerundet, sondern in diesem Fall übernimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes.

Kann an „kleinen Schulen“, die gemäß § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG unter vier Lehrkräfte haben, trotzdem ein Schulvorstand gebildet werden? Wird die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz an die Mehrheitsverhältnisse im Schulvorstand angepasst?

Nein. Die Gesamtkonferenz übernimmt in ihrer Zusammensetzung gemäß § 36 Abs. 1 NSchG die Aufgaben des Schulvorstandes. Das NSchG räumt hier kein Ermessen ein.

Zu welchem Zeitpunkt wird der Schulvorstand aufgelöst, wenn an einer Schule weniger als vier Vollzeit-Lehrkräfte beschäftigt sind?

Wenn zum Schuljahresanfang festgestellt wird, dass an einer Schule nicht nur vorübergehend weniger als vier Vollzeitlehrkräfte beschäftigt sind, so ist der Schulvorstand kraft Gesetzes (§ 38 b Abs. 1 Satz 5 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG) aufgelöst. Die Aufgaben des Schulvorstandes werden mit Beginn dieses Schuljahres von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, unabhängig davon, ob die zweijährige Wahlperiode der Eltern oder Lehrkräfte beendet ist.

Wer legt fest, dass im Schulvorstand an BBS, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, bis zu 25 % der Schülerinnen und Schüler durch Eltern ersetzt werden können?

Diese Entscheidung kann nur der Schulvorstand in seiner ursprünglichen Zusammensetzung (Hälfte Schülerinnen und Schüler/Hälfte Lehrkräfte) treffen, und zwar auch dann, wenn nicht genügend Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand zur Verfügung stehen.

Sind im Schulvorstand an Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler vertreten?

Ja, hier sieht das NSchG keine Ausnahme vor. Wenn in einer Förderschule kein Schülerrat existiert, bleiben die Sitze im Schulvorstand frei und gehen nicht auf Erziehungsberechtigte über. Wenn sich nicht genügend Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand zur Verfügung stellen, bleiben ihre Sitze im Schulvorstand ebenfalls unbesetzt.

In diesen Fällen sollte aber die Schule auf die Bildung eines Schülerrates oder die Intensivierung der SV-Arbeit hinwirken bzw. den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch hierbei Hilfestellung leisten (z.B. über eine SV-Lehrkraft § 80 Abs. 6 NSchG).

Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (nur Primarbereich) zusammen?

An dieser Schule sind keine Schülerinnen und Schüler in den Schulvorstand zu wählen. Der Schulvorstand setzt sich zur Hälfte aus Lehrkräften und zur Hälfte aus Erziehungsberechtigten zusammen.

Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (Primar- und SEK I-Bereich) zusammen?

An dieser Schule setzt sich der Schulvorstand aus der Hälfte Lehrkräfte, einem Viertel Erziehungsberechtigte und einem Viertel Schülerinnen und Schüler zusammen. In diesem Fall wären auch die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1-4 in den Schulvorstand wählbar.

Ist die Mitarbeit im Schulvorstand freiwillig? Was passiert, wenn die Gruppen ihre Sitze nicht oder nicht vollständig besetzen können oder wollen?

Lediglich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist kraft ihres bzw. seines Amtes Mitglied im Schulvorstand und zu dieser Aufgabe verpflichtet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler werden gewählt und können zur Übernahme dieser Tätigkeit nicht verpflichtet werden. Kann eine Gruppe ihre Plätze nicht vollständig besetzen, so bleiben die restlichen Sitze frei. Es können aber jederzeit durch das jeweils zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Schulelternrat, Schülerrat) fehlende Vertreterinnen und Vertreter nach gewählt werden.

Wahlen

Ist die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stv. Schulleiter in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Wenn sie oder er bei Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leitung der Schulvorstandsitzung übernimmt, so geht das Stimmrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auch auf sie oder ihn über. Der so „freigewordene“ Sitz bei der Vertretung der Lehrkräfte wird durch die gewählte Stellvertreterin bzw. den gewählten Stellvertreter eingenommen.

Sind Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an mehreren Schulen arbeiten (z.B. Teilabordnungen) in den Schulvorstand wählbar?

Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich an allen Schulen in den Schulvorstand wählbar, an denen sie auch tatsächlich eingesetzt oder beschäftigt sind. Bei Teilabordnungen sind sie auch an mehreren Schulen wählbar. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen eines Regionalen Integrationskonzeptes an eine Schule tlw. abgeordnet sind.

An welchen Schulen sind Lehrkräfte der Mobilen Dienste von Förderschulen wählbar und wahlberechtigt?

Sie sind nur an ihrer Stammschule wählbar und wahlberechtigt.

Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft für den Schulvorstand wahlberechtigt?

Bei der Wahlberechtigung der Lehrkräfte für den Schulvorstand ist gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG allein ausschlaggebend die Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e NSchG.

Hiernach ist es allerdings von Bedeutung, ob eine Lehrkraft hauptamtlich bzw. hauptberuflich oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich an der Schule tätig ist. Alle hauptamtlich bzw. hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) NSchG wahlberechtigt bei der Wahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand. Bei den nebenamtlich bzw. nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrkräften sind lediglich die Lehrkräfte bei der Wahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand wahlberechtigt, die gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG auch als Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in die Gesamtkonferenz gewählt worden und damit Mitglied der Gesamtkonferenz sind.

Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Nach § 38 b Abs. 5 NSchG wird bei der Gruppe der Lehrkräfte sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zwischen hauptamtlich/hauptberuflich und nebenamtlich/nebenberuflich unterschieden.

Welche Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hauptamtlich/hauptberuflich Beschäftigte?

Der Begriff der „Hauptberuflichkeit“ orientiert sich an der Definition in § 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG). Die Begriffe „hauptamtliche oder hauptberufliche Beschäftigung“ nach dem NSchG sind dahingehend auszulegen, dass die Tätigkeit mind. ein Viertel der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten oder eines Vollbeschäftigten umfassen muss. Dies gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entscheidend ist dabei die Tätigkeit als Lehrkraft oder PM, nicht anrechenbar sind andere Tätigkeiten in der Schule, z.B. als Reinigungskraft, Schulassistentin oder Schulassistent o.Ä..

Sind muttersprachliche und katechetische Lehrkräfte für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Sie sind für den Schulvorstand wählbar, da § 38 b Abs. 5 NSchG die Wählbarkeit der Lehrkräfte nicht einschränkt.

Die Wahlberechtigung ist abhängig davon, ob diese Lehrkräfte Mitglied in der Gesamtkonferenz sind. Hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigte muttersprachliche Lehrkräfte sind in jedem Fall wahlberechtigt. Bei den nebenamtlich bzw. nebenberuflich beschäftigten muttersprachlichen Lehrkräften hängt die Wahlberechtigung davon ab, ob sie als Vertreter der anderen Lehrkräfte gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) NSchG in der Gesamtkonferenz vertreten sind. Katechetische Lehrkräfte gehören zu den anderen Lehrkräften nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) NSchG und sind deshalb nur wahlberechtigt, wenn sie in die Gesamtkonferenz als Vertreter der anderen Lehrkräfte gewählt wurden.

Sind erkrankte Lehrkräfte in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Sie müssen gegenüber der Gesamtkonferenz eine Erklärung abgeben, dass sie für eine Kandidatur für den Schulvorstand zur Verfügung stehen.

Sind beurlaubte Lehrkräfte für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?

Da sie in der Zeit der Beurlaubung nicht an der Schule tätig sind, sind sie auch nicht Mitglied der Gesamtkonferenz und damit auch nicht wahlberechtigt für den Schulvorstand.

Da die Wählbarkeit nicht eingeschränkt ist, sind beurlaubte Lehrkräfte wählbar, auch wenn dies in der Praxis sicherlich nur geringe Bedeutung erlangt.

Sind Referendare für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?

Referendare sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG i.V.m. § 36 Abs 1 Satz 1 Buchstabe d) NSchG wahlberechtigt.

Nach der Systematik des NSchG (vgl. auch § 36 Abs. 1 NSchG) zählen Referendare aber nicht zu den Lehrkräften und sind auch in § 38 b Abs. 5 NSchG nicht gesondert aufgeführt, so dass sie nicht in den Schulvorstand wählbar sind.

Welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) sind für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Gemäß § 38 b Abs. 5 NSchG sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar unabhängig davon, mit wie vielen Stunden sie an einer

Schule beschäftigt sind. Die Wählbarkeit setzt keine Hauptberuflichkeit voraus sondern nur die Beschäftigung an einer Schule als Lehrkraft oder PM.

Anders verhält es sich bei der Wahlberechtigung. Wahlberechtigt für den Schulvorstand sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG alle Mitglieder der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG. Hier kommt es durchaus auf die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflich an.

Nebenberufliche PM (mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten PM als PM beschäftigt) fallen unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) NSchG und sind somit gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG nicht wahlberechtigt (aber wählbar).

Zur Klarstellung sei hier noch gesagt, dass die PM an Grundschulen, die nach dem RdErl. d. MK vom 18.05.2004 (SVBl. Nr. 7/2004, S. 321) unterrichtsergänzende Aufgaben wahrnehmen, in jedem Fall pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, auch wenn sie im alltäglichen Sprachgebrauch oftmals als „Betreuungskräfte“ bezeichnet werden. Alle PM an Grundschulen sind in den Schulvorstand wählbar, die Wahlberechtigung hängt jedoch von dem Stundenumfang ab, mit dem sie beschäftigt sind (haupt- oder nebenberuflich).

Sind Betreuungskräfte an Förderschulen für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

In § 53 Abs. 1 NSchG wird zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (PM) und Betreuungskräften unterschieden. Stimmrecht in der Gesamtkonferenz haben jedoch gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 e NSchG nur die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen PM. Die Betreuungskräfte sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f NSchG über eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Gesamtkonferenz vertreten und somit nicht für den Schulvorstand wahlberechtigt.

Betreuungskräfte sind für den Schulvorstand nicht wählbar (vgl. auch § 38 b Abs. 5 NSchG). Betreuungskräfte sind nur diejenigen, die pflegerische Aufgaben (an Förderschulen) wahrnehmen wie z. B. Krankenschwestern oder Kinderpfleger. Bei der Zuordnung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen im Sinne des NSchG ist auf die Tätigkeit abzustellen, also pflegerisch oder pädagogisch/erzieherisch.

Ist an der Schule tätiges Personal, das nicht beim Land oder dem Schulträger beschäftigt ist, in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Nein. Diese so genannten außerschulischen Fachkräfte, z.B. bei außerschulischen Kooperationspartnern in Ganztagschulen oder Verlässlichen Grundschulen beschäftigtes Personal, sind nicht in den Schulvorstand wählbar und auch nicht für den Schulvorstand wahlberechtigt.

Ist es möglich, sich nur als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Ersatzmitglied) für den Schulvorstand bei der Wahl aufstellen zu lassen?

Ja.

Ist eine pädagogische Mitarbeiterin einer Schule, die ein Kind an dieser Schule hat, für die Eltern in den Schulvorstand wählbar?

Nein. Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gilt § 91 Abs. 1 Satz 2 NSchG entsprechend, d.h. in den Schulvorstand ist von den Erziehungsberechtigten nicht wählbar, wer an der Schule tätig ist (egal in welcher Funktion) oder die Aufsicht über die Schule führt. Eine pädagogische Mitarbeiterin an einer GS, die auch ein Kind an dieser Schule hat, ist also nicht über die Elternvertreter in den Schulvorstand wählbar. Sie ist aber über die Gesamtkonferenz als Lehrervertreterin in den Schulvorstand wählbar.

Sind für die Elternvertreterinnen und -vertreter Doppelmitgliedschaften in Schulvorstand und Gesamtkonferenz erlaubt?

Ja. Das NSchG sieht hierzu keine Einschränkungen vor. Somit sind Doppel- oder sogar Mehrfachmitgliedschaften von Elternvertreterinnen und -vertretern in schulischen Gremien erlaubt. In wie weit diese Überschneidungen sinnvoll sind, bleibt der Beurteilung des Schulelternrates überlassen, der über die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG) und in die Gesamtkonferenz (vgl. § 90 Abs. 3 zweiter Halbsatz NSchG) entscheidet.

Sind beide Elternteile eines Kindes gleichzeitig in den Schulvorstand wählbar?

Auch wenn ein Ehepaar nur ein Kind an einer Schule hat, können beide Ehepartner sich für die Wahl zum Schulvorstand aufstellen lassen, wenn sie ein gemeinsames Sorgerecht haben, da die Wählbarkeit nicht auf ein Elternteil pro Kind beschränkt ist.

Können in einer Wahlordnung organisatorische Bereiche festgelegt werden?

Es ist möglich, dass in einer Wahlordnung festgelegt wird, dass Personen aus bestimmten organisatorischen oder fachlichen Bereichen im Schulvorstand vertreten sein sollen, so z.B. Oberstufe, fachliche Bereiche insbes. in BBS, Schulstufen, Schulformzweige. Voraussetzung dabei muss aber sein, dass auch alle wählbaren Personen die Möglichkeit haben zu kandidieren, d.h. es darf durch die Festlegung der Bereiche niemand als Kandidat ausgeschlossen werden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn ein Fachbereich völlig fehlen würde oder wenn von vornherein eine bestimmte Person (z.B. Fachbereichsleiter) für die Mitgliedschaft vorbestimmt würde.

Findet auf die Wahlen zum Schulvorstand § 12 NGG (hälftige Besetzung mit Frauen) Anwendung?

Nein.

„§ 12 NGG Gremien

*(1) Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachkonferenzen, Beiräte sowie vergleichbare Gremien einschließlich Personalauswahlgremien, die durch Beschäftigte besetzt werden, **sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.***

*(2) Wird ein Gremium auf Grund der Benennung oder des Vorschlags einer Stelle gebildet, die nicht zur öffentlichen Verwaltung gehört, oder werden Mitglieder in Gremien außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsandt, **so ist auf eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen hinzuwirken.***“

Wenn ein Gremium per Wahlhandlung besetzt wird, kann eine hälftige Besetzung mit Frauen nicht garantiert werden, da ansonsten die Wahlhandlung nicht rechtmäßig wäre. Das NSchG sieht hierzu keine Verbindlichkeit vor.

Unter Berücksichtigung der Intention des NGG sollte aber im jeweiligen Wahlgremium vor den Wahlen darauf hingewiesen werden, dass eine hälftige Besetzung mit Frauen als Empfehlung möglichst angestrebt werden sollte. Frauen sind ausdrücklich zur Übernahme dieses Amtes zu ermutigen.

Was ist eine Blockwahl und ist eine Stimmenkumulation möglich?

Eine Blockwahl, die gemäß § 2 Abs. 2 Elternwahlordnung auch zugelassen ist, sieht vor, dass für mehrere gleichartige Ämter in einem Wahlgang gewählt werden darf. Da bei den einzelnen Wahlgängen pro Wahlgang eine Stimme abgegeben werden kann, müssen entsprechend bei der Bündelung in einem Wahlgang so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Einzelwahlgänge nötig wären. Bei 3 Sitzen könnte also jeder Stimmberechtigte bis zu 3 Stimmen abgeben.

Es ergibt sich hierbei die Frage, ob die Verteilung der Stimmen völlig frei ist, d.h. ob die Stimmen auf mehrere Kandidaten aufgeteilt werden müssen oder auch eine Kumulation der Stimmen möglich ist. Aus Vereinfachungsgründen für den Wahlvorgang wird von einer Kumulation abgeraten. Es gibt aber weder im NSchG noch in der Eltern-/Schülerwahlordnung eine Vor-

schrift, die eine Kumulation verbietet. Es bleibt damit dem jeweiligen Gremium überlassen, sich für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden und dies ggf. in einer Wahlordnung festzulegen.

Gilt für die Wahlen zum Schulvorstand die Eltern- und die Schülerwahlordnung?

Ja. Für die Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 91 NSchG sowie über § 91 Abs. 5 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Elternwahlordnung. In diesen Vorschriften werden insbesondere Regelungen getroffen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 91 Abs. 1 NSchG, § 1 Elternwahlordnung), Amtsperiode (§ 91 Abs. 2 NSchG), Ausscheiden aus dem Amt (§ 91 Abs. 3 NSchG, § 5 Elternwahlordnung), Fortführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit (§ 91 Abs. 4 NSchG) und zum allgemeinen Wahlverfahren (§ 2 Elternwahlordnung). Insofern ist zunächst erstmal keine eigene Wahlordnung erforderlich. Es könnten noch Regelungen zu z.B. Wahlzeitpunkt, Verzahnung der Mitglieder in Schulelternrat und Schulvorstand, nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung der Gruppe etc., erwünscht sein, diese könnte der Schulelternrat ggf. auch in seiner Geschäftsordnung regeln, die jedoch nicht gegen das NSchG und die Elternwahlordnung verstoßen darf.

Alle oben gemachten Ausführungen zu den Erziehungsberechtigten gelten für die Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Für die Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 75 NSchG sowie über § 75 Abs. 4 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Schülerwahlordnung.

Lediglich für die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte gibt es keine entsprechende Wahlordnung. Die Wahlordnung müsste von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, wobei sich die nicht wahlberechtigten Mitglieder für den Schulvorstand (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f-h NSchG) bei der Aufstellung und Verabschiedung der Wahlordnung möglichst zurückhalten sollten. Als Muster für die Wahlordnung könnten die entsprechenden Vorschriften für die Eltern und Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

Können die Elternvertreterinnen und -vertreter auch für ein Jahr gewählt werden?

Ja. Die Dauer der Wahlperiode für die Elternvertreterinnen und -vertreter wird in § 91 NSchG in Verbindung mit § 38 b Abs. 6 NSchG auf zwei Jahre festgelegt. Die Wahlperiode kann durch Beschluss einer Besonderen Ordnung durch den Schulelternrat gemäß § 94 Satz 1 Nr. 3 NSchG auf ein Jahr beschränkt werden.

Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass alle Sitze der jeweiligen Gruppe aus dem Schülerrat oder dem Schulelternrat besetzt werden?

Nein. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten müssen die Möglichkeit haben, sich für die Wahl in den Schulvorstand als Kandidaten aufstellen zu lassen. Es kann aber z.B. vom Schülerrat bzw. vom Schulelternrat beschlossen werden, dass ein Sitz im Schulvorstand aus der Mitte des Schülerrats bzw. Schulelternrats besetzt wird.

Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass der Schulelternratsvorsitzende bzw. der Schülersprecher „automatisch“ Mitglied im Schulvorstand ist?

Nein, denn die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl. Es gibt keine „automatische“ Mitgliedschaft für Funktionsträger. Dies gilt gleichermaßen für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte. Die Wahlgremien könnten sich lediglich darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z.B. Oberstufe, Schulformzweige, Berufsbereiche) vertreten sein sollen.

Welche Schülerinnen und Schüler sind in den Schulvorstand wählbar?

Alle Schülerinnen und Schüler der Schule sind in den Schulvorstand wählbar. Sie müssen nicht Mitglied im Schülerrat sein.

Können die Schülervorteuerinnen und -vorteuer auch unmittelbar von allen Schülerinnen und Schülern gewählt werden?

Ja. Der Schülerrat kann abweichend von § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NSchG gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG eine besondere Ordnung beschließen, in der die Schülervorteuerinnen und -vorteuer für den Schulvorstand von allen Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden.

Können die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand - wie auch die der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte - für zwei Schuljahre gewählt werden?

Nein. Die Wahlperiode bei den Schülerinnen und Schülern beträgt für alle Ämter in der Schülervertretung in der Schule gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) einheitlich ein Schuljahr. Um die Wahlperioden für alle Ämter der Schülervorteuerinnen und -vorteuer in der Schule aufeinander abzustimmen, hat der Gesetzgeber durch einen Verweis in § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG auf die allgemeine Regelung in § 75 NSchG auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand die Wahlperiode auf ein Schuljahr festgelegt.

Es bleibt den Schülervorteuerinnen und -vorteuern im Schulvorstand jedoch unbenommen für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Der Schülerrat, im Falle des § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG auch die gesamte Schülerschaft, hat die Möglichkeit, selbst für Kontinuität zu sorgen, in dem die Schülerinnen und Schüler, die sich für die Arbeit im Schulvorstand bewährt haben und weiterhin zur Verfügung stehen, auch wiedergewählt werden.

Wie ist mit Wahleinsprüchen im Bereich der Eltern- und Schülervorteuerinnen und -vorteuer zu verfahren?

Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gelten die §§ 75 und 91 entsprechend. Sollte es also zu Wahleinsprüchen bei der Wahl der Schülerinnen bzw. Schüler und der Eltern zum Schulvorstand kommen, so gelten § 11 Schülerwahlordnung und § 11 Elternwahlordnung über § 38 b Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 75 Abs.4 bzw. § 91 Abs. 5 NSchG entsprechend. Die §§ 11 der Eltern- und Schülerwahlordnung sind in Bezug auf das Einspruchsverfahren (Frist, Einspruchsberechtigung, Zuständigkeiten etc.) auf den Schulvorstand entsprechend anzuwenden.

Zuständig für die Entscheidung über die Wahleinsprüche, die den Schulvorstand betreffen, ist danach die Landesschulbehörde.

Regelungen in eigenen Wahlordnungen, die ein anderes Verfahren für Wahleinsprüche festlegen, das der Eltern- bzw. Schülerwahlordnung widerspricht, sind rechtswidrig und somit nicht zulässig.

Ist bei den Wahlen der Elternvorteuerinnen und -vorteuer die Einlegung eines Wahleinspruchs durch alle Erziehungsberechtigten der Schule möglich?

Nein. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 11 Elternwahlordnung nur durch einen Wahlberechtigten möglich. Die Wahlberechtigung für die Vertreterinnen Elternvorteuerinnen und -vorteuer im Schulvorstand liegt gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG bei den Mitgliedern des Schulelternrates. Der Schulelternrat wählt als „zentrales“ Organ der Erziehungsberechtigten in der Schule alle Vertreterinnen und Vertreter in die Gesamtkonferenzen, Fachkonferenzen, in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat, in die Ausschüsse und nun auch in den Schulvorstand. Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen

und der Ausschüsse gilt bereits seit langem die Regelung, dass trotz Wählbarkeit aller Erziehungsberechtigten der Schule für diese Gremien nur die Mitglieder des Schulelternrates als Wahlberechtigte einen Wahleinspruch gegen die Wahlen einlegen können. Die Erziehungsberechtigten, die nicht Mitglied im Schulelternrat sind und mit den Beschlüssen des Schulelternrates, insbesondere der Wahl der Schulvorstandsmitglieder, nicht einverstanden sind, haben jederzeit die Möglichkeit über eine Abwahl der Klassenelternschaftsvorsitzenden die Zusammensetzung des Schulelternrates neu zu bestimmen und damit auf die Entscheidungen im Schulelternrat einzuwirken.

Für Wahleinsprüche der Schülerinnen und Schüler gilt dies entsprechend mit folgender Einschränkung; Wenn der Schülerrat einer Schule von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine besondere Ordnung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG zu beschließen, sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule wahlberechtigt für den Schulvorstand und somit auch berechtigt, einen Wahleinspruch gegen die Wahl des Schulvorstandes einzulegen.

Hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein Vetorecht für den Beschluss der Gesamtkonferenz über eine Wahlordnung zum Schulvorstand und zur Durchführung der Wahl?

Ja. Gemäß § 43 Abs. 5 NSchG kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einlegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt, gegen eine behördliche Anordnung verstößt, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Die Konferenz muss nach Einspruch nochmals über die Wahlordnung entscheiden. Wenn der Beschluss so bestehen bleibt, entscheidet die Landesschulbehörde über den Einspruch.

Kann auch ein Mitglied der Gesamtkonferenz gegen den Beschluss einer Wahlordnung oder die Durchführung der Wahl Einspruch einlegen und wer entscheidet darüber?

Nein. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz kann ihre bzw. seine Bedenken gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend machen, die bzw. der dann ggf. von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen könnte. Macht die Schulleiterin oder der Schulleiter von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, bestehen aber trotzdem ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Wahlordnung oder der Wahlhandlung, so besteht die Möglichkeit, diese Angelegenheit der Landesschulbehörde vorzutragen, die ggf. im Rahmen der Schulaufsicht tätig werden könnte.

Organisation

Ist der Schulpersonalrat bei Entscheidungen des Schulvorstandes zu beteiligen?

Nach den Sonderregelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) für die Beteiligung von Schulpersonalvertretungen ist bei Maßnahmen, die der Entscheidung von Konferenzen an der Schule unterliegen, die Mitbestimmung oder Benehmensherstellung der Schulpersonalvertretung gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 6 NPersVG ausgeschlossen.

Da mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule zum 01.08.2007 viele Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Schulen von den Konferenzen auf das neue Gremium Schulvorstand übergegangen sind, so z.B. Antrag der Schule an die Landesschulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule, Ausgestaltung der Stundentafel und vieles mehr, findet § 101 Abs. 2 Nr. 6 NSchG nunmehr analog auch auf die Entscheidungen des Schulvorstandes Anwendung. Bei Entscheidungen des Schulvorstandes entfällt - wie auch bei Konferenzen und Ausschüssen - somit die Mitbestimmung und Benehmensherstellung der Schulpersonalvertretung.

Welche Aufgaben haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) im Schulvorstand?

Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG werden für alle Mitglieder im Schulvorstand auch Stellvertreterinnen und -vertreter gewählt. Die Aufgabe von Stellvertreterinnen und -vertretern ist insbesondere die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, d.h. wenn z.B. ein Mitglied verhindert ist, an der Sitzung des Schulvorstandes teilzunehmen, nimmt das stellvertretende Mitglied (oder auch Ersatzmitglied genannt) an der Sitzung teil. Wenn ein Mitglied des Schulvorstandes krank wird (für längere Zeit), würde dessen Aufgabe für die Zeit der Krankheit vom stellv. Mitglied übernommen.

Wenn ein Mitglied aus dem Schulvorstand ausscheidet, dann übernimmt das stv. Mitglied dessen Aufgabe vollständig und wird Mitglied, und es wird ein stv. Mitglied nach gewählt.

Dies gilt für alle Gruppen im Schulvorstand (für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) und ist auch unabhängig davon, ob die Stellvertretung personengebunden oder nach Liste erfolgt.

Können stellvertretende Mitglieder grundsätzlich an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen?

Nein. Die Teilnahme sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter der Mitglieder des Schulvorstandes widerspricht zum einen dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen aber auch der eigentlichen Aufgaben der Stellvertreterinnen und -vertreter. Die Aufgabe von Stellvertreterinnen und -vertretern ist insbesondere die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, d.h. es ist nicht vorgesehen, dass Mitglied und Stellvertreterin oder Stellvertreter zeitgleich an einer Sitzung teilnehmen. Eine Zulassung sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter zu den Schulvorstandssitzungen würde deshalb eine Teilöffentlichkeit herstellen, die durch das NSchG so nicht vorgesehen ist.

Wer kann als beratendes Mitglied berufen oder als Gast eingeladen werden, und welche Rechte stehen diesen beiden Personenkreisen zu?

Gemäß § 38 b Abs. 8 NSchG kann der Schulvorstand durch Beschluss weitere Personen als beratende Mitglieder zu berufen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass nach § 38 b Abs. 8 NSchG keine beratenden Mitglieder auf Grund ihrer Amtes oder ihrer Funktion in den Schulvorstand aufgenommen werden dürfen. Die Mitgliedschaft im Schulvorstand ist auch bei den beratenden Mitgliedern nur an die jeweilige Person gebunden.

Weiterhin liegt es nicht in der Intention des Gesetzgebers beratende Mitglieder in den Schulvorstand aufzunehmen, die bereits ohnehin schon über die Gruppen der Mitglieder (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte) im Schulvorstand vertreten sind; dies betrifft z.B. die/den Vorsitzenden des Schulpersonalrats, die stellv. Schulleiterin oder den stellv. Schulleiter, Fachbereichsleiter - gehören zur Gruppe der Lehrkräfte -, die/den Schulleiternratsvorsitzende/n - gehört zur Gruppe der Erziehungsberechtigten - sowie die Schülersprecherin oder den Schülersprecher - gehört zur Gruppe der Schülerinnen und Schüler. Durch eine Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder aus den bereits im Schulvorstand vertretenen Gruppen könnten sich Verschiebungen bei den Paritäten vergeben. Auch wenn es sich hier nur um beratende Mitglieder (mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht) handelt, so besteht doch die Gefahr, dass sich der Einfluss der Gruppen innerhalb des Schulvorstandes verändert und nicht mehr den schulgesetzlichen Vorgaben entspricht. Im Übrigen würde man mit einer „zusätzlichen“ Aufnahme dieser Personen als beratende Mitglieder den „Wählerwillen“ umgehen.

Als beratende Mitglieder sind insbesondere Personen vorgesehen, die sich der Schule oder dem Schulprogramm besonders verbunden fühlen und an dem Ziel der Arbeit des Schulvorstandes, die Qualität der Schule zu entwickeln und zu verbessern, mitwirken wollen. Das kön-

nen sowohl schulinterne Personen, wie z.B. Sozialpädagogen, aber auch und insbesondere externe Personen, wie z.B. Vertreter aus dem Förderverein der Schule oder - bei berufsbildenden Schulen - Vertreter aus der Handwerkskammer sein.

Wenn z.B. in BBS mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern keine Erziehungsberechtigten im Schulvorstand vertreten sind, halte ich es für durchaus sinnvoll, eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulvorstand durch Beschluss des Schulvorstandes als beratendes Mitglied aufzunehmen, um überhaupt die Elterninteressen zu den entsprechenden Beratungen anhören zu können, auch wenn sie in der Schule zahlenmäßig gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern in der Minderheit sind.

Der Beschluss, ein weiteres beratendes Mitglied in den Schulvorstand aufzunehmen, gilt, wenn durch diesen Beschluss nichts anderes bestimmt ist, bis auf Weiteres. Der Schulvorstand kann jedoch die Aufnahme eines zusätzlichen beratenden Mitglieds auch zeitlich begrenzen oder diesen Beschluss jederzeit wieder aufheben.

Wenn zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Informationsbedürfnis besteht, das durch Koordinator/-in, Fachbereichsleiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Verwaltungskräfte oder auch andere Personen befriedigt werden kann, können diese Personen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden. Diese Personen sollten aber nur an den Sitzungen und an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, zu denen ihre Auskünfte und ihr Sachverstand auch tatsächlich erforderlich sind. Diese Gäste können entweder auf Wunsch der Schulleiterin bzw. des Schulleiters aber auch auf Wunsch des Schulvorstandes an der Sitzung teilnehmen. Wenn der Schulvorstand dies wünscht, müssen die Gäste z.B. bei internen Beratungen oder Abstimmungen den Raum verlassen. Gäste haben im Unterschied zu den beratenden Mitgliedern kein Rede- und Antragsrecht.

Die Entscheidung, ob jemand als ständiges beratendes Mitglied oder nur als Gast aufgenommen wird, liegt letztendlich in der Entscheidung des Schulvorstandes. Bei dieser Entscheidung ist jedoch darauf zu achten, dass das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen beachtet wird.

Kann der Schulvorstand in einer Geschäftsordnung beschließen, dass die Sitzungen schulöffentlich oder öffentlich stattfinden?

Nein. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Eine solche Geschäftsordnung ist in diesem Punkt rechtswidrig.

In wie weit darf das Protokoll der Schulvorstandssitzungen veröffentlicht oder verteilt werden?

Soweit das Protokoll der Schulvorstandssitzungen *keine vertraulichen Informationen* (vgl. auch § 41 Abs. 2 NSchG) enthält und es sich *nicht um ein minutiöses Verlaufsprotokoll* handelt, in dem jede Äußerung der einzelnen Mitglieder festgehalten wird, bestehen in keiner Weise Bedenken, dass das Sitzungsprotokoll an die Gremien in der Schule verteilt wird, dass es sogar in der Schule ausgehängt oder ggf. auf der Homepage veröffentlicht wird. Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage (im Internet) sind aber die entsprechenden Datenschutzbestimmungen zu beachten, deswegen würde ich hiervon abraten. Es liegt in der Intention des Gesetzgebers, dass die Entscheidungen des Schulvorstandes in der Schule transparent gemacht werden und die Ergebnisse der Schulvorstandssitzungen (nicht der genaue Verlauf, siehe auch Nichtöffentlichkeit der Sitzungen) in den verschiedenen Gremien in der Schule (Schul Elternrat, Schülerrat, Konferenzen, Ausschüsse) breit kommuniziert werden. Die Mitglieder im Schulvorstand können selbstverständlich und sollen sogar ihre Ersatzmitglieder wie auch ihre Gremien über die Ergebnisse der Schulvorstandssitzungen informieren.

Vertraulich sind gemäß § 41 Abs. 2 NSchG persönliche Angelegenheiten. Das sind zum einen private Angelegenheiten von Schülerinnen und Schülern, Eltern oder Lehrkräften, die einen Bezug zur Schule haben, aber auch Personalangelegenheiten. Es können vom Schulvorstand noch weitere Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden, wobei in diesen Fällen zwar die Beratung vertraulich ist, nicht aber das Ergebnis. Alle vertraulichen Angelegenheiten dürfen nur unter den auf der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Schulvorstandes kommuniziert werden. Sie dürfen nicht an die Gremien, an die Stellvertreter oder andere Personen weitergegeben werden. Sie dürfen selbstverständlich auch nicht in ein „öffentliches“ Protokoll aufgenommen werden.

Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Sitzungsleitung abgeben?

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter; nur mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die Sitzungsleitung bei bestimmten Tagesordnungspunkten unter besonderen Umständen abgegeben werden, z.B. bei der Rechnungslegung über den Haushalt (Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters). Eine generelle Übertragung der Sitzungsleitung ist nicht zulässig. Mit der Abgabe der Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten geht nicht eine Abgabe des Entscheidungsrechtes der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Stimmengleichheit (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG) einher; diese Entscheidungsbefugnis verbleibt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter verhindert sein (z.B. durch Erkrankung), übernimmt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter den Vorsitz und damit die Sitzungsleitung im Schulvorstand. In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über, auch die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Stimmengleichheit.

Muss sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Stimmengleichheit an ihr oder sein vorheriges Abstimmungsverhalten halten (= doppelte Stimme)?

Nein. Jedes Mitglied - auch die Schulleiterin oder der Schulleiter - hat im Schulvorstand nur eine Stimme. Wenn eine Abstimmung mit dem Ergebnis Stimmengleichheit endet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter endgültig über die Angelegenheit. Dabei ist sie oder er nicht an ihre oder seine erste Stimmabgabe bzw. Entscheidung gebunden, sondern kann bei Eintritt der Stimmengleichheit frei über die Angelegenheit entscheiden. Deshalb hat sie oder er auch keine „doppelte Stimme“, sondern ihr oder ihm obliegt bei Stimmengleichheit die endgültige Entscheidungsbefugnis.

Geht die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bei Stimmengleichheit im Vertretungsfalle auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über?

Ja. Da diese Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit nicht an die Person sondern an das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters gebunden ist, geht die Entscheidungsbefugnis im Vertretungsfalle auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter über.

An wen können sich Eltern wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?

Die Eltern können sich an ihren zuständigen Kreiselternrat bzw. Stadtalternrat kreisfreier Städte wenden, der Auskünfte darüber geben kann, welche Organisation, wo, wann und unter welchen Bedingungen hierzu Fortbildungsveranstaltungen anbietet und wie diese finanziert werden.

Ggf. können diese Informationen auch über die Schulleiterin oder der Schulleiter oder den zuständigen Schulträger erfragt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit sich in regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Kirchliche Bildungsstätten, o.Ä.) nach entsprechenden Veranstaltungen zu erkundigen.

An wen können sich die Schülerinnen und Schüler wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?

Die Schülerinnen und Schüler können sich zunächst an die von Ihnen gewählte Lehrkraft, die so genannte Vertrauenslehrkraft, (§ 80 Abs. 6 NSchG) wenden, die sie in ihrer Schule bei ihrer Arbeit in der SV und im Schulvorstand unterstützt. Sowohl für die Vertrauenslehrkräfte an den Schulen als auch zum Teil für die Schülerinnen und Schüler werden von den SV-Beraterinnen und -Beratern der Landesschulbehörde Seminare, Schulungen und Beratungen für die Arbeit im Schulvorstand angeboten. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Vertrauenslehrkräfte an Schulen können sich deshalb mit ihren Beratungs- und Fortbildungswünschen an die Landesschulbehörde und die SV-Beraterinnen und -Berater der Landesschulbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen und -partner finden Sie im Internet unter www.nibis.de unter der Rubrik „Zielgruppen/Schülerinnen und Schüler/Schülervertretung und SV-Beraterinnen und -Berater“.

Die Schülerinnen können im Einzelfall in Absprache mit dem jeweiligen Elterntrainer auch an den entsprechenden Elternfortbildungen teilnehmen. Dazu sollten sich die interessierten Schülerinnen und Schüler mit den Elternvertreterinnen und -vertretern ihrer Schule in Verbindung setzen. Auch eine Anfrage bei regionalen Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Kirchlichen Bildungsstätten) ist möglich. Hierbei sollten die Schülerinnen und Schüler von der Vertrauenslehrkraft der Schule unterstützt werden.

Kann der Schulvorstand einer Förderschule beschließen, dass eine SV-Beratungslehrkraft als beratendes Mitglied in den Schulvorstand aufgenommen wird?

Dieses Schüleranliegen resultiert wohl daraus, dass die Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule sich mit der Situation im Schulvorstand überfordert fühlen und deshalb Hilfe haben möchten. Es ist Aufgabe der SV-Beratungslehrkraft, die Schülerinnen und Schüler zu beraten, sie zu unterstützen, ihnen zu helfen, sie auf Sitzungen vorzubereiten etc.. Den Umfang der Unterstützung bestimmen letztendlich die Schülerinnen und Schüler selbst. Der Wunsch der Schülerinnen und Schüler muss jedoch in diesem Fall auch durch die Vorschriften über den Schulvorstand abgesichert sein.

Sie haben Recht, dass die SV-Beratungslehrkraft die Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand im Wesentlichen durch Vor- und Nachbereitung der Tagesordnung und der Geschehnisse auf den Sitzungen beraten kann. Es ist natürlich nicht so einfach, wenn man als SV-Beratungslehrkraft alle Dinge, die passieren, nur durch Dritte - Schülerinnen und Schüler oder andere Teilnehmer der Schulvorstandssitzungen - erfährt. Gerade bei den Schülerinnen und Schülern der Förderschulen, die ggf. unsicher oder kommunikativ evtl. weniger geschult sind, mag allein die Anwesenheit ihres Vertrauenslehrers auf der Sitzung ihnen ein wenig Halt und Mut geben.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der Situation der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Schulvorstand, dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen und der Eigenverantwortlichkeit der Schulen halte ich es durchaus für zulässig, dass auf Grund eines Beschlusses des Schulvorstandes die SV-Beraterin oder der SV-Berater als Gast zu Schulvorstandssitzungen zugelassen wird. Ich halte es weiterhin auch gerade noch für zulässig, wenn der Schulvorstand beschließen würde, die SV-Beraterin oder den SV-Beraterin als beratendes Mitglied in den Schulvorstand aufzunehmen. Ich kann Ihre Bedenken durchaus verstehen. Durch die SV-Beratungslehrkraft kommt als beratendes Mitglied eine zusätzliche Lehrkraft (allerdings nur als Gast oder beratendes Mitglied) in den Schulvorstand, außerdem könnten die Schülervertreterinnen und -vertreter auch massiv durch die SV-Beratungslehrkraft beeinflusst werden. Das hängt aber im Wesentlichen von der Situation vor Ort ab, also davon wie das Ver-

hältnis zwischen SV-Beratungslehrkraft und Schülervertretung ist, wie die Stellung der SV-Beratungslehrkraft innerhalb der Schule ist, wie sich die SV-Beratungslehrkraft ggf. auf den Sitzungen verhalten würde, etc.. Deshalb sollte hierüber die Entscheidung der einzelne Schulvorstand vor Ort unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an der eigenen Schule selbst treffen. Wenn Sie große Bedenken haben, kann ich Ihnen empfehlen, dem Schulvorstand vorzuschlagen, die SV-Beratungslehrkraft nur als Gast an der Sitzung teilnehmen zu lassen (ohne Rede und Antragsrecht), damit wäre zumindest dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler dahingehend genüge getan, dass die SV-Beratungslehrkraft die Situation der Schülerinnen und Schüler in der Schulvorstandssitzung selbst miterleben und dann die Schülerinnen und Schüler vorab oder im nachhinein besser beraten kann.

Wenn sich mit dem Beschluss des Schulvorstandes, eine SV-Beratungslehrkraft als Gast oder beratendes Mitglied in den Schulvorstand aufzunehmen, im nach hinein Probleme ergeben, kann dieser Beschluss auch jederzeit wieder geändert werden.

Aufgaben

Kann der Schulvorstand einen Beschluss im Rahmen des Deregulierungserlasses (z.B. Hausaufgabenerlass) jederzeit wieder zurücknehmen?

Der Schulvorstand trifft einen Beschluss, dass vom Hausaufgabenerlass gemäß Nr. 17 des Deregulierungserlasses abgewichen werden darf. Die schuleigenen Grundsätze für Hausaufgaben werden dann von der Gesamtkonferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 5 b NSchG beschlossen.

Der Schulvorstand kann durch einen erneuten Beschluss die Möglichkeit der Nutzung eigener Entscheidungsspielräume wieder rückgängig machen. Damit tritt der Hausaufgabenerlass wieder in Kraft und die schuleigenen Regelungen außer Kraft.

Müssen sich Lehrkräfte, die sich in der Schule um eine Beförderungsstelle bewerben, auch noch – wie bisher – in der Gesamtkonferenz vorstellen?

Nein. Wie in § 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG ausdrücklich festgelegt, liegt das Vorschlagsrecht für eine Beförderungsstelle seit 01.08.2007 allein beim Schulvorstand.

Kann der Schulvorstand den Umfang der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Teilentscheidungsbefugnisse beschränken, z.B. bei Nr. 4.8 Deregulierungserlass (Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen) nur auf bestimmte Fächer oder Gruppen von Fächern beschränken?

Ja. Ob und in welchem Umfang Entscheidungsspielräume nach dem Deregulierungserlass in Anspruch genommen werden, entscheidet der Schulvorstand. In dem o.g. Beispiel entscheidet jedoch nach dem grundsätzlichen Beschluss des Schulvorstandes die zuständige Konferenz über die tatsächlich Ausgestaltung der schuleigenen Regelung, also darüber, wie viele schriftlichen Lernkontrollen in dem Fach oder der Gruppe der Fächer tatsächlich geschrieben werden sollen.

Muss bei einer Entscheidung des Schulvorstandes über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich Samstagsunterricht die Gesamtkonferenz beteiligt werden?

Nein. Nachdem der Schulvorstand über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Wiedereinführung von Samstagsunterricht (Nr. 12.2 Deregulierungserlass) grundsätzlich entschieden hat, fällt die Ausgestaltung der schuleigenen Regelung in die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (§ 43 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Eine Beteiligung der Gesamtkonferenz gemäß Ziffer 2.3 des RdErl. des MK zur Unterrichtsorganisation ist nicht erforderlich.

Es ist gleichwohl sinnvoll, wenn sich die Schulleiterin oder der Schulleiter vor ihrer bzw. seiner Entscheidung mit Vorschlägen oder Bedenken der anderen an Schule beteiligten Gruppen (Lehrkräfte, Eltern Schülerinnen und Schüler) auseinandersetzt.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass ein solcher Beschluss mit dem Träger der Schülerbeförderung sowie dem Schulträger abzustimmen ist. Weiterhin ist – wie bisher – bei der Unterrichtsplanung auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage Rücksicht zu nehmen.

Hat der Schulvorstand Entscheidungsbefugnisse bei der Errichtung oder Aufhebung von Schulen oder deren Außenstellen?

Nein. Dies ist eine schulorganisationsrechtliche Entscheidung des Schulträgers. Sie bedarf der Genehmigung der Landesschulbehörde (§ 106 Niedersächsisches Schulgesetz - NSchG). Der Schulleiternrat ist vorher zu hören (§ 96 Abs. 3 NSchG).

Über die Raumverteilung sowie über die Nutzung der Schulräume entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 43 NSchG).

Welchen Einfluss kann der Schulvorstand auf die Evaluation der Arbeit der Schule nehmen? Kann er das Evaluationsverfahren bestimmen?

Der Schulvorstand entscheidet über Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG. Zu den Grundsätzen gehört u.a. auch die Entscheidung darüber, welches Evaluationsverfahren in der Schule eingeführt werden soll. Die Auswahl des Analysten, die Organisation der Evaluation sowie die Entscheidung über Verbesserungsmaßnahmen liegt jedoch in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, denn sie oder er trägt gemäß § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Wie weit geht die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes bei der Entscheidung über Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss dem Schulvorstand nicht die einzelne Projektwoche zur „Genehmigung“ vorlegen, sondern sich an die Grundsätze, die der Schulvorstand festgelegt und beschlossen hat, bei der Durchführung der einzelnen Projektwoche halten. Das heißt aber auch, dass, wenn der Schulvorstand keine Grundsätze beschlossen hat oder beschließen möchte, sie oder er bei seinen Planungen keinen Einschränkungen unterliegt.

Unter Grundsätzen für die Durchführung von Projektwochen könnte man sich z.B. folgendes vorstellen:

- Festlegung eines Turnus von Projektwochen (z.B. einmal pro Schuljahr, pro Schulhalbjahr oder jedes 2. Schuljahr)
- Die Projektwoche ist grundsätzlich in die klausurfreie Zeit oder in eine bestimmten Zeit im Schuljahr zu legen.
- Einbindung von Schülerinnen und Schülern in Organisation und Themenauswahl
- Vorgabe von schulformbezogenen allgemeinen Themenblöcke z.B. in der Grundschule Heimat, in der Hauptschule Arbeitsmarkt/Ausbildung, im Gymnasium Politik
- Einbindung von Eltern
- Gruppenarbeit, internetgestützte Arbeit
- Präsentation der Ergebnisse

Dies ist jedoch nur eine beispielhafte Aufzählung, die weder einen verbindlichen noch einen empfehlenden Charakter hat. Die Festlegung der Grundsätze sollte insbesondere die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schule berücksichtigen. Bei der Festlegung der Grundsätzen ist darauf zu achten, dass sie nicht so detailliert sein dürfen, dass für Einzelfallentscheidungen der Schulleitung kein Raum mehr bleibt.

Welche Befugnisse hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn der Schulvorstand noch keinen Beschluss über Grundsätze für Werbung und Sponsoring in der Schule getroffen hat?

Solange der Schulvorstand gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 12 c) NSchG noch keine Grundsätze zum Schulsponsoring aufgestellt und beschlossen hat, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall die Entscheidungen über Sponsoringverträge allein treffen. Wenn jedoch vom Schulvorstand signalisiert wird, dass Grundsätze erarbeitet werden sollen bzw. der Schulvorstand bereits Grundsätze erarbeitet, z.B. eine Arbeitsgruppe gebildet hat, und eine Entscheidung des Schulvorstandes über Grundsätze zeitlich absehbar ist oder bereits bevorsteht, halte ich es für die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Schulvorstand und Schulleitung für sinnvoll, wenn in diesem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvorstand in eine anstehende Einzelfallentscheidung einbindet bzw. ihn zumindest über die Sachlage informiert oder ggf. diese Entscheidung – wenn zeitlich möglich – verschiebt, um beurteilen zu können, ob entsprechende Verträge den Grundsätzen entspricht, die vom Schulvorstand festgelegt werden.

Kann der Schulvorstand im Rahmen seines Budgetrechts beschließen, dass Lehrkräften für Schulfahrten festgelegte Pauschalen statt Reisekostenvergütungen gezahlt werden?

Wenn Lehrkräfte durch die Festlegung von Pauschalen für Schulfahrten auf Reisekosten oder Teile von Reisekosten verzichten müssten, muss jede einzelne Lehrkraft, die eine Schulfahrt durchführt, sich mit der Festlegung einer solchen Pauschale einverstanden erklären. In einem solchen Fall hat der Schulvorstand über den Beschluss des Haushalts keine Entscheidungsbefugnis.

Was beinhaltet die Entscheidung des Schulvorstandes über den Haushalt?

Die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes über den Haushaltsplan gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 2 NSchG umfasst sowohl die Entscheidung über das Budget der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 32 Abs. 4 NSchG, z.B. Kosten für Fortbildungen und Schulfahrten) wie auch der vom Schulträger der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel (§ 111 Abs. 1 NSchG, z.B. Material- und Ausstattungskosten). Da die Mittel für beide Budgets für das jeweilige Kalenderjahr zugewiesen werden, gilt auch der Haushaltsplan der Schule für das Kalenderjahr und nicht für das Schuljahr. Auch eingeworbene Gelder aus Spenden oder Sponsoring sowie deren Verwendung sind im Haushaltsplan darzustellen.

Entscheidet der Schulvorstand auch über Vorschläge zur Besetzung von Beförderungsstellen, wenn der Schule die dienstrechtlichen Befugnisse für diese Beförderungsstelle übertragen worden sind?

§ 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG sieht vor, dass der Schulvorstand über die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung von Beförderungsstellen entscheidet. Schulbehörden sind gemäß § 119 NSchG die Landesschulbehörde und das MK. Somit gilt die vor genannte Vorschlagsbefugnis des Schulvorstandes nicht für Beförderungsstellen, für die der Schule selbst die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen worden sind.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 NSchG gibt der Schulvorstand das Votum gegenüber der Landes-schulbehörde als Votum der Schule für die Besetzung der Beförderungsstelle ab. Ein Votum der Schule ist aber nicht erforderlich in den Fällen, in denen die Schule die Entscheidung über die Personalauswahl selbst trifft. Ansonsten würde es auch zu konkurrierenden Zuständigkeiten innerhalb der Schule (zwischen Schulvorstand und Schulleiterin oder Schulleiter) kommen. Zuständig für die Entscheidung über Beförderungsstellen, für die der Schule selbst die dienstrechtlichen Befugnisse zustehen, ist allein die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Es bleibt dem Schulvorstand zwar auch in diesen Fällen unbenommen, seine Meinung zur Besetzung einer Beförderungsstelle zu äußern, er hat jedoch keinen Anspruch auf Einbindung in das Bewerbungsverfahren (Offenlegung der Bewerberlisten und Bewerbungsunterlagen). Es bleibt der Schulleiterin oder dem Schulleiter überlassen, in wie weit der Schulvorstand im Rahmen des § 38 a Abs. 2 NSchG allgemein - unter Beachtung der Vertraulichkeit der Bewerbungsunterlagen und persönlichen Bewerberdaten - über die Bewerberlage informiert wird.

Welche konkreten Entscheidungen gehören zur Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes bei der Ausgestaltung der Stundentafel?

Zur Ausgestaltung der Stundentafel gehören z.B. folgende Entscheidungen:

- Welche Stundentafel wird ausgewählt?
- Welche Unterrichtsschwerpunkte/Profile (Art und Anzahl) werden eingerichtet?
- Welche besonderen Fremdsprachen werden angeboten?
- In welchen Fächern ist bilingualer Unterricht vorgesehen?
- Sollen Bläser-/Forscherklassen eingerichtet werden?
- Wie ist die Fachstundenverteilung in einem Schuljahrgang, sofern von der Stundentafel abgewichen wird?
- Welcher Förderunterricht soll angeboten werden?

Somit liegt die Unterrichtsverteilung im Sinne der Gestaltung der Stundentafel in der Entscheidung des Schulvorstandes. Die Unterrichtsverteilung im Sinne des konkreten Lehrereinsatzplanes liegt jedoch in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Kann der Schulvorstand Einfluss auf die Klassenbildung nehmen, indem er entscheidet, dass Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder das bilinguale Angebot nicht mehr im Klassenverband erteilt wird?

Nein. Die grundsätzliche Entscheidung, ob ein sprachlicher Schwerpunkt oder bilingualer Unterricht nach Stundentafel 1 eingerichtet wird, trifft der Schulvorstand. Er kann auch eine klassenverbandsbezogene oder -übergreifende Organisationsstruktur empfehlen. Die aktuelle organisatorische Entscheidung darüber, ob eigene Schwerpunktklassen oder bilinguale Klassen eingerichtet werden oder ob ggf. der Profilunterricht oder der bilinguale Unterricht über die Stundenplanung („Bänder“) organisiert wird, kann nicht vorab vom Schulvorstand festgelegt werden, sondern ist abhängig vom Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler und liegt damit als organisatorische Entscheidung in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Wie sind die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes von denen der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Stundenplangestaltung abzugrenzen?

Der Schulvorstand hat die Zuständigkeit für die Festlegung von grundsätzlichen Eckdaten zur Stundentafelausgestaltung, z.B. über die Einrichtung eines naturwissenschaftlich-mathematischen Schwerpunkts mit den dazugehörenden Fachstunden, den Wahlpflichtunterricht mit den dazugehörenden Fächern und Fachstunden oder die Art einer dritten Fremdsprache. Ergeben sich jedoch im Laufe eines Schuljahres Veränderungen, z.B. durch das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler oder durch Fachlehrermangel, so liegt die Entscheidung über eine aktuelle Umsetzung der Veränderungen oder Verschiebungen in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.